

Pflegefall und Vermögen

Viele ältere Menschen beschäftigt die Frage, wie es finanziell weitergeht, wenn sie zum Pflegefall werden und ihr Vermögen nicht ausreicht, um die Pflegekosten zu decken.

Von Willi Frommelt*

Wird auf die Familie (Ehegatte, Kinder) zurückgegriffen? Entsteht ein Anspruch der Behörden auf Rückerstattung der offenen Pflegekosten im Todesfall, das heisst, haften die Erben? Wie ist die familienrechtliche Unterstützungspflicht (Verwandtenunterstützung) in Liechtenstein geregelt?

Kosten im Heim

Die Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenpflege (LAK) hat die Leistungen und die Taxordnung 2009 der Heime definiert. Die Grundleistung (ohne Pflegeaufwand) kostet pro Heimbewohner und Tag 102 Franken. Enthalten sind ein teilweise möbliertes Zimmer mit Bad sowie Vollpension inkl. Service (Reinigung, Heizung, Strom, Bett- und Frotteewäsche, Waschen und Bügeln der privaten Wäsche, Veranstaltungen sowie Ausflüge). Nicht inbegriffen sind TV-Gebühren, Telefon, Cafeteria, Coiffeur usw. Die Kosten belaufen sich auf ca. 36 000 Franken pro Jahr und sind unabhängig von Einkommen und Vermögen.

Wenn die Einnahmen wie z. B. AHV- und Pensionskassenrente nicht ausreichen, können Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV beantragt werden. Diese sind für Alleinstehende auf 19 608 Franken pro Jahr und für Ehepaare auf 29 412 Franken begrenzt, zusammen mit der Vergütung für Krankheitskosten sowie den behinderungsbedingten Mehrkosten auf 32 688 bzw. 54 720 Franken pro Jahr.

Pflegeleistungen

Der Pflegebeitrag richtet sich nach

dem zeitlichen Pflege- und Betreuungsaufwand. Das Tarifsysteem sieht sechs Bedarfsgruppen vor. Die Einstufung des Heimbewohners wird in der Regel alle drei Monate mit dem persönlichen Arzt überprüft und angepasst. Der Pflegebeitrag der obersten Stufe (mehr als vier Stunden täglich) beträgt 109 Franken pro Tag. Diese Kosten übernimmt die Krankenkasse (medizinische Krankenpflege).

Die Hilflosenentschädigung (HE) der AHV wird im Einzelfall beantragt und richtet sich nach der individuellen Einstufung; sie fällt gemäss Taxordnung der LAK dem jeweiligen Heim zu. Für Personen ab 65 Jahren werden bei einer mittleren HE pauschal 684 Franken pro Monat und bei schwerer HE maximal 912 Franken pro Monat bezahlt. Die HE wird unabhängig von Einkommen und Vermögen berechnet.

Kosten zu Hause

Die Langzeitpflege im Alter mit Aufenthalt zu Hause wird ebenfalls unterstützt. Die LAK oder die KBA (Kontakt und Beratung Alter) bieten konkrete Hilfen wie Hausnotruf, Hilfsmittel für die kleinen und grossen Hindernisse im Alltag etc. an und informieren über Entlastungsangebote der Wohngemeinde vor Ort (Familienhilfe, Gesundheits- und Krankenpflege/Spitex, Mahlzeitendienst und anderes).

Die maximal möglichen Ergänzungsleistungen liegen für Alleinstehende bei 32 688 Franken und für Ehepaare zu Hause bei maximal 49 020 Franken pro Jahr. Die Berechnungsgrundlagen (anerkannte Ausgaben abzüglich anrechenbarer Einnahmen) von beiden Partnern werden zusammengezählt und halbiert. Je nach Pflegebedürftigkeit kann ein Partner im Heim und der andere zu Hause leben.

Fazit

Der Eigenbetrag im Heim liegt bei rund 3000 Franken pro Monat und Person. Die Tarife steigen parallel mit

den AHV-Erhöhungen, werden jedoch unabhängig von Einkommen und Vermögen angewendet. Sie sind so ausgestaltet, dass die Kosten selbst für mittellose Personen durch Ergänzungsleistungen, Krankenkasse und Hilflosenentschädigung vollständig gedeckt sind. Dies ist nur dank der Beiträge von Land und Gemeinden möglich.

Die EL wird auch ohne Grundleistung der AHV oder bei AHV-Vorbezug bezahlt. Allerdings rechnet die AHV ein Fünftel des Reinvermögens (Vermögen nach Abzug der Schulden) bzw. für Heimbewohner ein Zehntel als Einkommen an (Vermögensverzehr). Für das selbst bewohnte Wohneigentum verwendet sie den Steuerwert. Wenn eine Person Vermögen durch Schenkung an ihre Kinder weitergibt, wird der Betrag fünf Jahre lang angerechnet (Immobilien zum Verkehrswert). Eine Kapitalauszahlung aus der Pensionskasse wird seit 1. Januar 2009 wie Sparguthaben zum Vermögen gezählt.

Verwandtenunterstützung könnte in Liechtenstein grundsätzlich vom § 143 ABGB abgeleitet werden. Bis anhin wurde jedoch in der Praxis nicht auf diese zurückgegriffen. Es ist aufgrund der Finanzlage der öffentlichen Hand politisch nicht geplant, Familienangehörige an den Pflegekosten angemessen zu beteiligen.

Rechtlicher Hinweis: Die Angaben im Sinne der Finanzanalyse-Vorschriften (Gesetz, Verordnung) sind auf der Webseite www.llb.li unter «Disclaimer» zu finden.



*Willi Frommelt, Vorsorge- und Finanzplaner der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz